



An die Eltern
der Kinder in den
Gemeindekindergärten
Kleingstingen und Kohlstetten

Unser Zeichen:
Es schreibt Ihnen: Alexander Ott
Telefon-Durchwahl: 07129 939933
Telefax-Durchwahl: 07129 939998
E-Mail: a.ott@engstingen.de
Datum: 19. Mai 2020

Informationen zur weiteren Öffnung der Kindertageseinrichtungen zum Stand 19. Mai 2020

Sehr geehrte Eltern,

mit großer Spannung haben wir die angekündigte Regelung des Landes für die weitere Öffnung der Kindertageseinrichtungen erwartet. Mit dem Erlass der 1. Änderungsverordnung zur Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 09.05.2020 hat das Land den Rahmen für die angekündigte weitere Öffnung der Kindertageseinrichtungen mit Gültigkeit zum 18. Mai 2020 vorgegeben. Der Rahmen stellt sich folgendermaßen dar:

Grundsätzlich gilt für die Kindertageseinrichtungen, dass bis zum Ablauf des 15.06.2020 der Betrieb untersagt ist, soweit nicht nach Maßgaben der Absätze 2 bis 7 in § 1a CoronaVO die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist. Aus den genannten Absätzen ist der Betrieb der Kindertageseinrichtungen gestattet für Kinder,

1. die zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
3. die nicht zur Teilnahme nach den Nummern 1 und 2 berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der Höchstgruppengröße verbleiben.

Auch gilt weiterhin folgendes:

- Die Höchstgruppengröße für die erweiterte Notbetreuung ist maximal die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Um den Infektionsschutz zu gewährleisten, kann die Gruppengröße reduziert werden (§ 1a Abs. 3 CoronaVO).
- Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen, den zu beachtenden Schutzhinweisen sowie der Höchstgruppengröße bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben (§1a Abs. 5 CoronaVO).
- Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder,
 - deren Erziehungsberechtigte beide einen Beruf in Bereichen der kritischen Infrastruktur ausüben,

- deren Erziehungsberechtigte beide eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind,
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
- von Alleinerziehenden entsprechend § 1b Abs. 2 CoronaVO.

Zusammengefasst bedeutet dies für unsere Gemeindekindergärten:

- wir dürfen maximal 50 % der Plätze einer Gruppe belegen (unter Beachtung der räumlichen und personellen Möglichkeiten und Einhaltung des Infektionsschutzes)
- Kinder der erweiterten Notbetreuung haben Vorrang
- Falls weitere Plätze zur Verfügung stehen, können diese mit Kindern belegt werden, die einen weiteren Bedarf an Förderung haben.
- Die dann noch verbleibenden Plätze können von weiteren Kindern genutzt werden.

Unsere Kindergartenleitungen und die Verwaltung haben sich hierzu nachfolgende Gedanken gemacht, wie die weiteren, verfügbaren Plätze vergeben werden könnten. Unser Ziel ist es, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, möglichst vielen Kinder eine zumindest zeitweise Betreuung zu ermöglichen.

Zunächst möchten wir unseren Vorschulkindern die Möglichkeit geben, die Einrichtungen wieder zu besuchen, um mit diesen Kindern gezielte Angebote durchzuführen. Gibt es dann noch die Möglichkeit, so würden wir die Geschwisterkinder der genannten Kinder in die Betreuung einbeziehen. Abhängig davon, wie sich die Belegungen und Gruppen dann ergeben haben, würden wir versuchen, den dann noch nicht berücksichtigten Kindern, die bereits vor der Schließung die Einrichtungen besucht haben, einen Besuch des Kindergartens zu ermöglichen.

Alle Überlegungen und Umsetzungen stehen leider immer unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung.

Zum Ablauf folgende Hinweise: für die Anmeldung zur erweiterten Notbetreuung nutzen Sie bitte die auf der Homepage der Gemeinde Engstingen bereitgestellten Formulare. Befindet sich ihr Kind/ihre Kinder bereits in der Notbetreuung ist keine erneute Anmeldung nötig.

Haben Sie Bedarf an einem Betreuungsplatz, so kontaktieren Sie bitte für den Gemeindekindergarten Kohlstetten Frau Kießling (kigakohl@gmx.de), für den Gemeindekindergarten Kleinengstingen Frau Klein (Kindergarten.Kleinengstingen@gmx.de). Die Leiterinnen werden dann mit Ihnen Kontakt aufnehmen um weitere Details zu besprechen.

Für Ihr Verständnis in dieser besonderen Situation bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Ott
Kindergartenverwaltung